

# TG\_GERICHTE TVR-2016-32 vom 1. Januar 2016

TG Obergericht, 2016-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg\\_gerichte\\_TVR-2016-32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2016-32)

FR: TG\_GERICHTE TVR-2016-32 du 1 janvier 2016

IT: TG\_GERICHTE TVR-2016-32 del 1 gennaio 2016

## Erwägungen

### E. 1

Die von der Invalidenversicherung gewährten medizinischen Massnahmen sind Naturalleistungen. Die Gewährung medizinischer Massnahmen begründet in der Regel ein Auftragsverhältnis zwischen Versicherung und Ausführungsorganen (E. 2). Die versicherte Person selber wird nicht zahlungspflichtig. Somit liegt kein Rückforderungsanspruch der versicherten Person gegenüber der IV vor, welcher an den Leistungserbringer abgetreten werden könnte (E. 3.1). Eine solche Abtretung wäre zudem nichtig und es würde die gesetzliche Kompetenzregelung von Art. 27bis IVG umgangen, wonach die von den Kantonen bezeichneten Schiedsgerichte über Streitigkeiten zwischen der Versicherung und Leistungserbringern zu entscheiden haben (E. 3.2).

### E. 2

Die von der Invalidenversicherung gewährten medizinischen Massnahmen sind Naturalleistungen. Wie die IV diese Leistungen sicherstellt, ist grundsätzlich in ihrer Verantwortung. Die Gewährung medizinischer Massnahmen begründet in der Regel ein Auftragsverhältnis zwischen Versicherung und Ausführungsorganen. Die Versicherung genügt ihren Verpflichtungen, wenn sie diese Organe gemäss den vereinbarten Tarifen entschädigt. Art. 27 Abs. 1 IVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, mit der Ärzteschaft, den Berufsverbänden der Medizinalpersonen und den medizinischen Hilfspersonen sowie den Anstalten und Werkstätten, die Eingliederungsmassnahmen durchzuführen, Verträge zu schliessen, um die Zusammenarbeit mit den Organen der Versicherung zu regeln und die Tarife festzulegen (vgl. dazu auch Art. 24 Abs. 2 IVV). Soweit kein Vertrag besteht, kann der Bundesrat die Höchstbeträge festsetzen, bis zu denen den Versicherten die Kosten der Eingliederungsmassnahmen vergütet werden (Art. 27 Abs. 3 IVG). Dabei gelten die vertraglich festgelegten beruflichen Bedingungen als Mindestanforderungen der Versicherung im Sinne von Art. 26 bis Abs. 1 IVG und die festgesetzten Tarife als Höchstansätze im Sinne der Art. 21 quater Abs. 1 lit. c und 27 Abs. 3 IVG (Art. 24 Abs. 3 IVV).

### E. 3.1

Die öffentliche Hand ist bei der Tarifierung nicht frei. Auch in diesem Bereich gelten die allgemeinen Grundprinzipien des staatlichen Handelns. So muss sich die Tarifordnung auf eine gesetzliche Grundlage stützen können. Diese muss sodann genügend bestimmt sein, sodass das Handeln der Behörde im Einzelfall voraussehbar und rechtsgleich ist (Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts C-529/2012 vom 12. Dezember 2014 E. 9.4). Im Bereich der medizinischen Massnahmen ist für den Umfang der gesetzlichen Leistung

keine Zuzahlung der versicherten Person vorgesehen. Die versicherte Person wird im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen - im Gegensatz zum KVG in Form von Selbstbehalten und Franchisen - selber gar nicht zahlungspflichtig. Dies auch dann nicht, wenn es an einem gÄ¼ltigen Zusammenarbeits- und Tarifvertrag zwischen der IV und dem Leistungserbringer fehlt. Dass die Operation der Leistenhernie grundsÄ¼tzlich im Rahmen der medizinischen Massnahmen von der Beschwerdegegnerin Ä¼bernommen wird, ist nicht streitig und wurde dem Versicherten mit VerfÄ¼gung vom 4. August 2015 zugesichert. Zudem konnte der Versicherte auch den Leistungserbringer frei wÄ¼hlen. Insofern ist die Beschwerdegegnerin ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemÄ¼ss Art. 13 IVG gegenÄ¼ber B nachgekommen, indem die ihm einzig geschuldete Naturalleistung zugesprochen wurde. Somit liegt jedoch kein RÄ¼ckforderungsanspruch der versicherten Person gegenÄ¼ber der IV vor, welcher an den Leistungserbringer abgetreten werden kÄ¼nnte.

### **E. 3.2**

Im Ä¼brigen wÄ¼rde - selbst wenn ein RÄ¼ckforderungsanspruch des Versicherten entgegen den AusfÄ¼hrungen in E. 3.1 zu bejahen wÄ¼re - einer Abtretung auch das in Art. 22 Abs. 1 ATSG statuierte Abtretungsverbot entgegenstehen. Danach ist der Anspruch auf Leistungen weder abtretbar noch verpfÄ¼ndbar. Dazu zÄ¼hlen grundsÄ¼tzlich sowohl Sach- wie auch Geldleistungen. Jede Abtretung und VerpfÄ¼ndung ist nichtig (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., ZÄ¼rich/Basel/Genf 2015, Art. 22 Rz. 1 ff.). Unbestritten ist zudem, dass vorliegend kein Ausnahmefall im Sinne von Art. 22 Abs. 2 ATSG vorliegt. Im Ä¼brigen wÄ¼rde mit einer solchen Abtretung im Ergebnis die gesetzliche Kompetenz von Art. 27 bis IVG umgangen, wonach die von den Kantonen bezeichneten Schiedsgerichte Ä¼ber Streitigkeiten zwischen der Versicherung und Leistungserbringern entscheiden.

### **E. 3.3**

Eine Basispreisverhandlung zwischen der IV und den A-SpitÄ¼lern ist gescheitert. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-529/2012 vom 10. Dezember 2014 wurde kraft Richterrecht fÄ¼r solche FÄ¼lle ein Analogietarif festgelegt, der auch fÄ¼r die IV Geltung hat. Dazu hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass mangels Vertrags und festgesetzten Tarifs die Regelung zur Anwendung gelangt, wonach lediglich diejenigen Kosten zu erstatten sind, die entstanden wÄ¼ren, wenn sich die versicherte Person in der allgemeinen Abteilung des nÄ¼chstgelegenen Vertragsspitals hÄ¼tte behandeln lassen (E. 9.9 des Urteils). Die A-SpitÄ¼ler wurden Ä¼ber die Rechtslage informiert und ihnen wurde der Analogietarif mitgeteilt. Der BeschwerdefÄ¼hrer hat in der Folge in Kenntnis dieses Tarifs die Behandlung des Geburtsgebrechens von B im Rahmen von medizinischen Massnahmen Ä¼bernommen. Dadurch ist ein RechtsverhÄ¼ltnis zwischen ihm und der Beschwerdegegnerin entstanden und der BeschwerdefÄ¼hrer hat anstelle der Beschwerdegegnerin die Naturalleistung erbracht. Sofern der BeschwerdefÄ¼hrer mit der HÄ¼he der EntschÄ¼digung nicht einverstanden ist, liegt somit eine Tarifstreitigkeit zwischen der Versicherung und einem Leistungserbringer vor. DafÄ¼r ist das kantonale Schiedsgericht zustÄ¼ndig (Art. 27 bis Abs. 1 IVG), sofern es um eine Interpretation des massgeblichen Tarifs und nicht um eine Ä¼nderung der Tarifstruktur geht, welche den Tarifpartnern obliegt und diese im Rahmen von Tarifverhandlungen zu vereinbaren haben (vgl. dazu Entscheid des Bundesgerichts 8C\_62/2015 vom 26. August 2015). Die Tarifstreitigkeit kann jedoch nicht mittels einer Umgehungs konstruktion in Form einer

Abtretung ins Beschwerdeverfahren verlagert werden. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Entscheid des Versicherungsgerichts VV.2016.2/E vom 23. November 2016 ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.